



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
(CBP)**

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der
Bundesregierung vom 18. August 2020**

**Verordnung zur Verlängerung des besonderen
Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-
Einsatzgesetz**

Berlin, den 28. August 2020

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

Der CBP beschränkt sich angesichts der Frist von einem Tag bei seiner kurzen Stellungnahme auf zwei Punkte: Die Verlängerung der Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und die Thematik der ungelösten Frage der Erstattung der Corona-bedingten Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe. Vor diesem Hintergrund weist der CBP auf die damit noch nicht gelösten Problemlagen unserer Mitglieder hin, die während seit März 2020 pandemiebedingt zusätzliche Leistungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankungen erbringen und diese Mehraufwendungen aus eigenen Mitteln vorfinanzieren.

Zusammenfassung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) nimmt wie folgt Stellung:

Die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) zum 31. Dezember 2020, das die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise regelt, wird befürwortet.

Der CBP fordert seit März 2020 die bundeseinheitliche Regelung zur Finanzierung der Corona-bedingten Mehraufwendungen (analog zu § 150 SGB XI in der Altenhilfe) in Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, insbesondere in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, die nicht unter den Schutz dieses Gesetzes fallen.

Der CBP fordert die Politik nachdrücklich auf, alle Leistungserbringer der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, die weiterhin unter erschwerten Bedingungen die notwendigen und weitergehenden Leistungen erbringen finanziell abzusichern, damit die Versorgung von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen – und insbesondere von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung – während der Pandemie erhalten bleibt. Hierzu wird eine klare bundeseinheitliche Rechtsgrundlage benötigt. Die Finanzierung dieser

Mehraufwendungen erfolgt auf der Länderebene – bis auf wenige Ausnahmen – nicht.

1. Verlängerung des SodEG

Der CBP begrüßt die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) zum 31. Dezember 2020, damit die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise weiterhin und die Sicherung der sozialen Infrastruktur möglich ist.

Hinsichtlich des Umfangs der Zuschüsse nach § 3 SodEG besteht aus der Perspektive der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe weiterhin Handlungsbedarf, der nach dem Erlass der Verordnung im Gesetzgebungsverfahren beraten werden sollte. Da eine Anpassung im Wege der Verordnung nicht in Betracht kommt, wird bereits jetzt die notwendige Gesetzesänderung angeregt.

§ 3 SodEG regelt eine Fortzahlung der Entgelte in Höhe von bis zu 75 % des bisherigen Monatsdurchschnitts. Die Deckelung der Zuschüsse auf 75 % führt zu einem Finanzierungsdefizit von 25 % bei gemeinnützigen Leistungserbringern, weil sie weiterhin 100 % des Personals zu finanzieren haben. Bei unseren Mitgliedern handelt es sich um gemeinnützige Träger, die wegen des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung die Rücklagen nur zeitlich und der Höhe nach begrenzt bilden können. Eine Gewinnerzielung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Aus diesem Grunde fehlen nennenswerte Rücklagen und Liquiditätsreserven, um den 25 % Einnahmeausfall von Leistungsentgelten zu finanzieren. Der Bestand von gemeinnützigen Leistungserbringern und damit der sozialen Infrastruktur ist daher weiterhin bedroht.

Der CBP befürwortet die Verlängerung des SodEG im Verordnungswege und fordert im Gesetzgebungsverfahren, dass im SodEG auch eine Unterstützung von mehr als 75 % geregelt wird.

2. Kostenübernahme der Corona-bedingten Mehraufwendungen in Eingliederungshilfe

Seit März 2020 werden die Mehrkosten für Sachkosten (Schutzausrüstung, Masken, Desinfektionsmittel) und Personalkosten (durch die ganztägige Betreuung zu den Zeiten, in der sich die Menschen tagsüber nicht in Tagesförderstätten, Schulen, Kitas oder Werkstätten aufhalten bzw. aufgehalten haben) von Leistungserbringern in Wohneinrichtung finanziert. Es handelt sich um beträchtliche Beträge, die seit fast 6 Monaten im Einzelfall auch fast 1 Mio. € betragen und die wirtschaftliche Existenz von Trägern von Wohneinrichtungen gefährden.

Die Refinanzierung der Mehraufwendungen ist bundesweit weiterhin nicht geklärt.

Entsprechend brauchen die Träger von Wohneinrichtungen dringend eine bundeseinheitliche Regelung zur Übernahme der Mehraufwendungen im SGB IX.

Nach § 150 Absatz 2 SGB XI werden ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die ihnen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert, erstattet. Eine vergleichbare Regelung für die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe fehlt bisher und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe haben zwar in drei Bundesländern ein Verfahren beschrieben, allerdings keine Festlegungen zum Umfang der Kostenerstattungen getroffen. Das Verfahren ist nicht transparent.

Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen sind wie viele andere soziale Einrichtungen systemrelevant für die staatliche Daseinsvorsorge und haben bewiesen, dass sie die enormen Herausforderungen in der Pandemie angenommen haben und die Unterstützung der Menschen mit Behinderung bisher sichergestellt haben. Diesen Sicherstellungsauftrag sind die Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Erstattung von Corona-bedingten Mehraufwendungen noch nicht nachgekommen.

Es sind daher vergleichbare bundeseinheitliche Regeln erforderlich, wie bei den Leistungsträgern der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), die für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht gelten.

Die Leistungserbringer, die ihre Leistung trotz der Pandemie weiter erbringen, wie regelmäßig besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung oder Notbetreuungen in Tagesförderstätten oder Förderkindergärten, dürfen nicht weiterhin auf spätere etwaigen Vertragsanpassungen verwiesen werden. Fast 6 Monate sind vergangen und die Anpassungen sind nicht eingetreten.

Erschwerend kommt bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzu, dass die Liquiditätsausstattung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gegenwärtig bereits äußerst angespannt ist. Die Pandemie führt zu einer Existenzbedrohung der systemrelevanten Leistungserbringer für Menschen mit Behinderung, weil sie die entstehenden Mehrkosten nicht auf Dauer aus eigenen Mitteln weiterhin erbringen können.

Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Mehrkosten besteht nicht, weil bisher ausschließlich die vor der Pandemie vereinbarten Vergütungen erstattet werden.

Es müssen auch für Dienste und Einrichtungen – die ihre Leistung trotz der Pandemie weiter erbringen und entsprechende Mehrkosten haben – bundeseinheitliche Regelungen zum Schutz der Einrichtungen und Menschen mit Behinderungen und psychischer Erkrankung gefunden werden. Der Verweis auf die Landesebene hat bisher keine Ergebnisse gebracht.

Es muss im SGB IX geregelt werden, dass die Träger der Eingliederungshilfe diejenigen zusätzlichen Kosten zu erstatten haben, die zur Finanzierung der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen erforderlich sind, um die Versorgung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und durch ambulante Dienste während des Bestehens der epidemischen Lage nach dem Infektionsschutzgesetz in der gebotenen Weise sicherzustellen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Erarbeitung von konkreten Lösungsvorschlägen beratend zur Seite.

Berlin, den 28. August 2020

Für den Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Janina Bessenich,
Geschäftsführerin und Justiziarin
Kontakt: cbp@caritas.de